

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	61 - GE/9 88
Datum:	19. SEP. 1988
Verteilt:	20.9.88 je

57 Klausgraber

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2597

Datum

15.9.1988

Betreff:

Entwurf eines Hochleistungs-
streckengesetzes
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
1030 Wien

Ihre Zeichen
Zl 210.779/
6-II/2-1988

Unsere Zeichen
VA/Mag Ze/611

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2597

Datum
9.9.1988

Betreff:

Entwurf eines Hochleistungsstrek-
kengesetzes
(S t e l l u n g n a h m e)

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird ein Aufheben der Benachteiligung der Bahnverwaltung bei der Wahl ihrer Trassen und der Festlegung allfälliger günstiger Bauerfordernisse gegenüber dem Straßenbau, dh eine Angleichung an das Bundesstraßengesetz, begrüßt.

Die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes bieten die Möglichkeit, bei Bedarf neue Trassen rasch zu sichern und auch durchzusetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 1

Der Kammertag regt an, zu überprüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn anstelle der Bundesregierung der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Eisenbahnen durch Verordnung zu Hochleistungstrecken erklären könnte.

Zu § 5 Abs 4

In Anlehnung an § 15 Abs 3 Bundesstraßengesetz in der Fassung BGBl Nr 63/1983 sollten die Eigentümer betroffener Grundstücke oder Grundstücksteile bereits nach Ablauf von drei Jahren und nicht wie im Entwurf vorgesehen erst nach fünf Jahren nach Wirksamwerden der Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes Anspruch auf Einlösung durch das Eisenbahnunternehmen haben.

Zu § 6--

In diesem Paragraphen sollen nach Ansicht des Kammertages die Bestimmungen des § 18 Bundesstraßengesetz aufgenommen werden. Dies brächte eine Besserstellung der Enteigneten gegenüber der derzeitigen Fassung, da der § 18 Abs 1 dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtliche Nachteile Schadloshaltung zuspricht.

Weiters wird auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstücksrestes Rücksicht genommen, wobei auch inkludiert ist, daß auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen ist, wenn der Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar ist.

Auch der Abs 3, der die Bemessung der Entschädigung danach richtet, ob dem Enteigneten durch die Enteignung sein Hauptwohnsitz entzogen wird, soll ebenfalls übernommen werden. In diesem

Fall ist ihm der Erwerb einer nach Größe und Ausstattung entsprechenden Wohngelegenheit zu ermöglichen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auch auf die Wohnversorgung der Bestandnehmer und sonstigen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

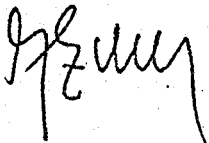
Zu § 7

Dieser Paragraph beinhaltet die Möglichkeit, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die bei den Österreichischen Bundesbahnen hierfür verfügbaren Kapazitäten die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken auf eine Kapitalgesellschaft übertragen kann. Diese Übertragung soll nach Ansicht des Kammertages nur dann vollzogen werden, wenn die bei den Österreichischen Bundesbahnen hierfür verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen. Die entsprechende Formulierung ist von den Erläuterungen in den Gesetzestext zu übertragen.

Die Feststellung im Vorblatt zu den Erläuterungen, daß es zur Bildung von Kapitalgesellschaften für Planung und Errichtung keine Alternative gibt, trifft nicht zu und muß den Tatsachen entsprechend geändert werden.

Der Kammertag erachtet es für unbedingt notwendig, detaillierte Informationen über die Rechtsform und Tätigkeiten der zukünftigen Planungs- und Errichtungsgesellschaft zu erhalten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V. 

